expertenReport



Quelle: KI-generiertes Symbolbild

Für wen die Mitversicherung in der Pflegeversicherung teurer werden soll

Ute Pappelbaum

Wer seinen Ehepartner in der sozialen Pflegeversicherung mitversichert, soll ab 2028 unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschlag zahlen. Die Bundesregierung will Familien mit jüngeren Kindern und pflegende Angehörige ausnehmen. Die Arbeitgeberverbände ziehen die Grenze dort, wo der Elterngeldbezug endet.

Wann die Pflegekasse den Zuschlag erheben soll

Vom 1. Januar 2028 an soll der Beitragssatz für Mitglieder mit einem familienversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner um 0,52 Prozentpunkte steigen, sofern keine Ausnahme greift. Die Pflegekasse bemisst den Zuschlag nach den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds. Der Partner behält seinen Versicherungsschutz. Kinder selbst bleiben unabhängig von diesem Zuschlag beitragsfrei familienversichert. Ihr Alter spielt für den Beitrag zur Mitversicherung des Partners eine Rolle. Lebt ein Kind unter zwölf Jahren in dessen Haushalt, entfällt der Zuschlag. Kann ein dort lebendes Kind wegen einer Behinderung seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten, gilt die Altersgrenze nicht.

Bei häuslicher Pflege kommt es auch darauf an, wie sich die Arbeit über die Woche verteilt. Pflegt der mitversicherte Partner einen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 2 zu Hause, muss er dies nicht erwerbsmäßig und wenigstens zehn Stunden pro Woche tun, regelmäßig an mindestens zwei Tagen. Eine Freistellung nach § 3 Pflegezeitgesetz begründet eine eigene Ausnahme. Zuschlagsfrei bleibt die Mitversicherung unter anderem auch, wenn der Partner die Regelaltersgrenze erreicht hat, selbst mindestens Pflegegrad 3 hat oder einen festgestellten Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung besitzt. Eine Sonderregel gilt für mitversicherte Partner landwirtschaftlicher Unternehmer und ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen.

Die Arbeitgeber wollen einen eigenen Beitrag für Ehegatten

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) fordert in ihrer Stellungnahme vom 23. November, die beitragsfreie Mitversicherung von Ehegatten auf die Zeit des Elterngeldbezugs zu beschränken. Danach soll sich ihr eigener Beitrag am Mindestbeitrag für

freiwillig versicherte Selbstständige orientieren. Die BDA verweist auf unverheiratete, geschiedene oder verwitwete Eltern, die ebenfalls Kinder betreuen oder Angehörige pflegen und grundsätzlich eigene Beiträge zahlen. Will der Gesetzgeber solche Familienarbeit über die Pflegeversicherung anerkennen, wäre das nach Auffassung der Arbeitgeber eine Aufgabe für den Steuerhaushalt.

Der Verband der Privaten Krankenversicherung setzt in seiner Stellungnahme vom selben Tag bei der ergänzenden Vorsorge an. Er fordert, Beiträge zur privaten Pflegezusatzversicherung steuerlich absetzbar zu machen und für die betriebliche Pflegevorsorge eine steuer- und sozialabgabenfreie Entgeltumwandlung zu ermöglichen. Eine Familie könnte auf diesem Weg zusätzliches Pflegerisiko absichern. Was sie für den bestehenden Schutz des mitversicherten Partners zahlt, entscheidet sich im Regierungsentwurf an anderer Stelle – am Einkommen des Mitglieds und daran, welche Betreuungs- und Pflegearbeit die Familie übernimmt.

Quellen: Regierungsentwurf, BT-Drs. 21/8869 sowie Stellungnahmen von BDA und PKV-Verband vom 23. November 2026

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



https://www.experten.de/id/4953296/pflegeversicherung-mitversicherung-partner-zuschlag-2028/